

RS OGH 1980/4/24 7Ob544/80, 4Ob504/93, 5Ob224/08i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1980

Norm

ABGB §684

WEG §10

Rechtssatz

Dem österreichischen Recht ist, von der erst durch § 10 WEG 1975 geschaffenen Ausnahme abgesehen, das dinglich wirkende Vindikationslegat, bei dem der Vermächtnisnehmer bereits mit dem Erbanfall Eigentümer der vermachten Sache wird, unbekannt, es kennt nur das Damnationslegat, bei dem der Erbe oder der sonst Beschwerte persönlicher Schuldner des Vermächtnisnehmers ist. Dieser hat daher gegen den Beschwerten einen obligatorischen Anspruch auf Leistung (Herausgabe der Vermächtnisgegenstände). Erfüllt der Beschwerte des Vermächtnis nicht, so muss der Legatar gegen ihn die Vermächtnisklage, die keine Eigentumsklage ist, erheben.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 544/80
Entscheidungstext OGH 24.04.1980 7 Ob 544/80
NZ 1981/30
- 4 Ob 504/93
Entscheidungstext OGH 26.01.1993 4 Ob 504/93
- 5 Ob 224/08i
Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 224/08i
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0012638

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at